

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

in Niederspannung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, (§ 3 Nr. 22 und § 36 Abs. 1) im Netzgebiet der E.ON Hanse AG

Diese Allgemeinen Preise

RegioStrom

gelten für Kunden, die ab dem 01. Januar 2008 neu in der Grund- und Ersatzversorgung beliefert werden.

Gültig ab 1. Mai 2010

Die E.ON Hanse Vertrieb GmbH stellt elektrische Energie für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie den ergänzenden Bedingungen der E.ON Hanse Vertrieb GmbH zur StromGVV zur Verfügung.

Für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter www.eon-hanse-vertrieb.com veröffentlicht.

1. Übersicht

Allgemeine Preise RegioStrom sind:

- RegioStrom E (Ziffer 3.1),
- RegioStrom Z (Ziffer 3.2),
- RegioStrom L (Ziffer 3.3).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abrechnungszeitraum

2.1.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.

2.1.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von "Ableseperiode" wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch die E.ON Hanse geschätzt worden ist.

2.1.3 Die Abrechnung des Jahresverbrauches erfolgt auf Basis des/der vom Netzbetreiber an E.ON Hanse Vertrieb GmbH übermittelten Zählerstandes/-stände. E.ON Hanse Vertrieb hat keinen Einfluss auf die Art der Datenerfassung und den Zeitpunkt der letztgenannten Zählerstandserfassung und -übermittlung. Nur auf Basis dieser Daten werden die evtl. im Produkt / in den Produkten bestehenden Preisstufen einmal im Jahr verbrauchsabhängig endabgerechnet.

2.2 Verbrauchszeitraum

Verantwortlich für die Festlegung und Schaltung der Tarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der E.ON Hanse AG gelten derzeit die folgenden Regelungen:

2.2.1 NT-Verbrauch ("NT" = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.2.2 HT-Verbrauch ("HT" = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die HT-Zeit entspricht dabei der Zeit außerhalb der Schwachlastzeit.

2.3 Bestandteile der Preise

2.3.1 Der Arbeitspreis ist der in ct/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch (elektrische Arbeit) des Kunden während einer der Tarifzeiten von 2.2.1 und 2.2.2.

2.3.2 Bei RegioStrom L beinhaltet der Arbeitspreis nicht die auf gesetzlichen Vorgaben beruhenden Abgaben (EEG, StromStG, KWKG), sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3.3 Der Mindestdurchschnitts-Arbeitspreis ergibt sich im Abrechnungszeitraum aus der Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreisentgelt dividiert durch den gemessenen Verbrauch (kWh). Unterschreitet dieser Durchschnittswert den Mindestdurchschnitts-Arbeitspreis wird letzterer in der Entgeltberechnung berücksichtigt.

2.3.4 Der Grundpreis setzt sich aus einer Leistungspauschale sowie dem Verrechnungspreis zusammen. Ggf. fallen zusätzliche Kosten für eine Wandlerrmessung an.

Die Leistungspauschale ist das Entgelt für die Kosten der Leistungsbereitstellung.

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden ggf. zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen. Zusätzlich wird, wenn messtechnisch erforderlich, der Strom- und/oder Spannungswandler berechnet.

2.3.5 Die Monatsleistung ist die höchste gemessene Viertelstundenleistung (Wirkleistung) eines Abrechnungsmonats. Die Monatsleistung wird auf 1 Dezimale kaufmännisch gerundet. Es wird die aktuelle Monatsleistung verrechnet, jedoch mindestens 70% der Jahreshöchstleistung.

2.3.6 Die Jahreshöchstleistung ist der während eines Kalenderjahres oder von Abrechnungsbeginn bis Kalenderjahresende innerhalb einer Viertelstunde höchste gemessene Leistungswert (Wirkleistung).

Strompreise, Einstufung und Abrechnung

3. Preise		
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh (brutto gerundet)
3.1 RegioStrom E (Eintarif-Messung)		
Arbeitspreis für		
den Gesamtstromverbrauch	18,21	21,67
Minstdurchschnitts-Arbeitspreis (Jahresverbrauchsschwelle ab 4.404 kWh)	20,48	24,37
Grundpreis	99,98*	118,98*
		*EUR/Jahr
3.2 RegioStrom Z (Mehrтарif-Messung)		
Arbeitspreise für		
- den HT-Verbrauch	18,55	22,07
- den NT-Verbrauch	17,84	21,23
Grundpreis	107,43*	127,84*
		*EUR/Jahr
3.3 RegioStrom L (Lastgangzählung)		
Arbeitspreise*	13,08	15,57
* zuzüglich der gesetzlichen Abgaben (gemäß Ziff. 2.3.2)		
Verrechnungspreis	64,00*	76,16*
		*EUR/Monat
Monatsleistungspreis	7,13*	8,48*
		*EUR/kWh/Monat

3.4 Messtechnische Einrichtungen		
	Netto/Jahr EUR	Brutto/Jahr EUR (brutto gerundet)
3.4.1 Zusätzlich zum Grundpreis in RegioStrom E und Z bzw. dem Verrechnungspreis im RegioStrom L wird, wenn messtechnisch erforderlich, der Strom- und Spannungswandler berechnet		
Stromwandlersatz	15,60	18,56

Preisstand: 01. Mai 2010

3.4.2 Für die Anwendung der einzelnen Produkte sind die folgenden Messeinrichtungen erforderlich:

- RegioStrom E: Eintarif-Zähler
- RegioStrom Z: Mehrтарif-Zähler und Schaltung
- RegioStrom L: Lastgangzählung
(Stromwandlersatz soweit technisch notwendig)

3.5 Konzessionsabgabe

In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von der E.ON Hanse AG direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

	Netto ct/kWh
- Für separat erfasste Lieferungen innerhalb der Schwachlastzeit (NT-Verbrauch gemäß Ziffer 2.2.1)	0,61
- Für darüber hinaus erfasste Lieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
über 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner	1,59

3.6 Blindleistungszuschlag

Sofern Kondensatoren nicht in genügendem Maße gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingebaut sind, wird ein Betrag von jährlich 4,60 EUR (**5,47 EUR brutto**) je angefangene kvarh der fehlenden Kondensatorenleistung berechnet.

4. Einstufung

Einstufung in den RegioStrom E, RegioStrom Z und den RegioStrom L.

- 4.1.** Grundsätzlich erfolgt die Belieferung nach RegioStrom E.
- 4.2.** Eine Belieferung nach RegioStrom Z ist nur dann möglich, wenn die messtechnischen Voraussetzungen durch den Netz-/Messstellenbetreiber erfüllt sind. Die Schaffung der Voraussetzungen ist evtl. mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- 4.3.** Ein Wechsel erfolgt grundsätzlich nur nach Beauftragung durch den Kunden.
- 4.4.** Die Einstufung nach RegioStrom L erfolgt durch den Netzbetreiber. Ein Wechsel von RegioStrom L zu RegioStrom E bzw. RegioStrom Z ist nur unter Beachtung der Bedingungen der Netznutzung möglich.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich, mit Ausnahme von RegioStrom L; hier wird die Abrechnung monatlich durchgeführt. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung in der StromGVV geregelt.

5.1 Mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung kann vom Recht nach § 40 EnWG (zusätzliche, unterjährige Rechnungslegung) Gebrauch gemacht werden.

6. Umsatzsteuer

Das gesamte Brutto-Stromentgelt enthält die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 01. Januar 2007 19%.

E.ON Hanse Vertrieb GmbH

